

§222

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ist verpflichtet, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Diesen Aufgaben dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, die darauf folgende weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen.

(3) Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.

1.1. Gerichtliche Beweisführungspflicht: In der Beweisaufnahme, dem Kernstück der Hauptverhandlung, sind die hauptsächlich in den §§8-11 und §§22-51 enthaltenen Bestimmungen über die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit und die Beweisführung durchzusetzen. Das Gericht stellt fest, ob und in welchem Umfang die in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß erhobene Beschuldigung zu Recht besteht. Die Beweisaufnahme hat sich auf alle zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht (vgl. Anm. 4. zu §22) zu erstrecken (vgl. Ziff. III.1. der PIROG vom 16. 3. 1978). Dieser Grundsatz steht im Zusammenhang mit der Forderung, das Strafverfahren konzentriert und beschleunigt durchzuführen (vgl. OG NJ, 1971/1, S.25; OGSt, Bd. 14, S. 124). Zu den zulässigen Beweismitteln vgl. Anmerkungen zu § 24. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung (vgl. Anm. 1.2. zu § 23) erfordert insbes., daß dem Angeklagten in der Beweisaufnahme die ihm zur Last gelegte schuldhaftige Begehung einer Straftat zweifelsfrei nachzuweisen ist (vgl. OG NJ, 1978/4, S. 185; OGSt, Bd. 8, S. 430). Zur Notwendigkeit, nochmals in die Beweisaufnahme einzutreten, wenn sich neue beweiserhebliche Tatsachen ergeben, vgl. Anm. 1.4. zu § 238.

1.2. Zum Umfang der für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendigen Feststellungen vgl. Anm. 1.1. und 2.1.—2.6. zu § 101. Die Pflicht, die in Abs. 1 bezeichneten Tatsachen allseitig und unvoreingenommen festzustellen, entspricht dem Grundsatz der Präsomtion der Unschuld gern. §6 Abs. 2 (vgl. OG NJ, 1975/17, S. 517; OGSt, Bd. 16, S. 78).

1.3. Zur Allseitigkeit der Feststellungen vgl. Anm. 1.1. zu § 2.

1.4. Zur Unvoreingenommenheit des Gerichts vgl. Anm. 1.4. zu § 8.

1.5. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme umfaßt die Pflicht des erkennenden Gerichts,

- Angeklagte (vgl. Anm. 4. zu § 15), Zeugen (vgl. Anm. 1. zu §25) und Kollektivvertreter (vgl. Anm. 1. zu §36) in Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligten mündlich in der Hauptverhandlung zu vernehmen;
- schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. zu §38) zu verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen oder den Sachverständigen aufzufordern, sein Gutachten in der Hauptverhandlung vorzutragen (vgl. Anm. 1.1. zu § 228);
- Beweisgegenstände (vgl. Anm. 1. zu §49) in der Hauptverhandlung vorzulegen und Aufzeichnungen (vgl. Anm. 2.1.-2.3. zu §49) den Verfahrensbeteiligten im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen (vgl. Anmerkungen zu §51);
- Aussagen von Zeugen nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen (vgl. Anm. 1.2.-1.4., 2. und 3. zu § 225) durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (vgl. Ziff. 1.3. der PIROG vom 16.3.1978);
- von mehreren übereinstimmenden Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, möglichst dasjenige Beweismittel auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht (vgl. Anm. 1.2. zu §24); zur Ladung der Zeugen, deren Aussagen den höchsten Informationsgehalt haben, vgl. Anm. 1.1. zu §202. Bezie-